Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässer-raum

Das Wichtigste in Kürze

Was ist der Gewässerraum?

Der Raum entlang der Gewässer ist begehrt und wird vielerorts immer knapper. Der Gewässerraum schützt diesen Bereich und trägt dazu bei, dass Menschen, Tiere und Pflanzen auch in Zukunft auf vielfältige und attraktive Flüsse, Bäche und Seen zählen können.

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone deshalb entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Kanton Zürich legt zunächst den Gewässerraum im Siedlungsgebiet fest.

Gewässerschutzgesetz, Art. 36a

1 Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):
a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
b. den Schutz vor Hochwasser
c. die Gewässernutzung.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Wozu dient der Gewässerraum?

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Dafür brauchen sie genügend Raum. Aber auch wir Menschen profitieren, wenn unsere Gewässer ausreichend Platz zur Verfügung haben.

Weniger Schäden durch Hochwasser
Ein ausreichend grosser Gewässerraum bietet dem Hochwasser Platz und schützt so die umliegenden Gebäude und Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Das kostet weniger als Dämme oder andere Hochwasserschutzbauten. Wo diese trotzdem notwendig sind, bietet der Gewässerraum dafür ausreichend Platz.

Attraktive Erholungsgebiete am Wasser
Ob in städtischen Gebieten oder auf dem Land: Viele Menschen zieht es in ihrer Freizeit ans Wasser. Der Gewässerraum sorgt dafür, dass wir auch künftig attraktive Naherholungsgebiete am Wasser finden. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und sichert Raum für neue Erholungsangebote.

Vielfältige und naturnahe Gewässer
Zahlreiche heute verbaute und begradigte Flüsse und Bäche sollen in Zukunft wieder naturnäher gestaltet werden. Damit sich vielfältige und dynamische Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden können, braucht es genügend Raum. Der Gewässerraum schafft dafür die Voraussetzung.

Das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum verhindert zudem, dass schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen.

Wie gross ist der Gewässerraum?

Der Gewässerraum definiert entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen Streifen Land, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie breit dieser Streifen ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab.

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) gibt vor, wie breit der Gewässerraum mindestens sein muss (siehe rechts). Für Flüsse und Bäche gilt: Je grösser das Gewässer ist, desto breiter muss in der Regel auch der Gewässerraum sein.

Gründe für einen grösseren Gewässerraum
Unter Umständen muss der Gewässerraum grösser sein, als die Gewässerschutzverordnung im Minimum vorgibt. Eine Hochwassergefährdung, eine geplante Revitalisierung oder der Natur- und Landschaftsschutz können dies erfordern. Aber auch wenn ein Gewässer als Erholungsgebiet oder für ein Wasserkraftwerk genutzt wird, kann der Gewässerraum vergrössert werden.

Anpassung in dicht überbauten Gebieten
In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die gegebene bauliche Situation angepasst werden, indem er asymmetrisch auf die beiden Ufer verteilt oder gar reduziert wird. Der Hochwasserschutz und minimale ökologische Funktionen des Gewässers müssen aber sichergestellt sein.

Was gilt als «dicht überbaut»?
Was «dicht überbaut» heisst, ist nicht abschliessend geregelt, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden. Gebiete im Zentrum von Gemeinden gelten tendenziell als dicht überbaut, Gebiete am Rand des Siedlungsgebiets hingegen nicht.

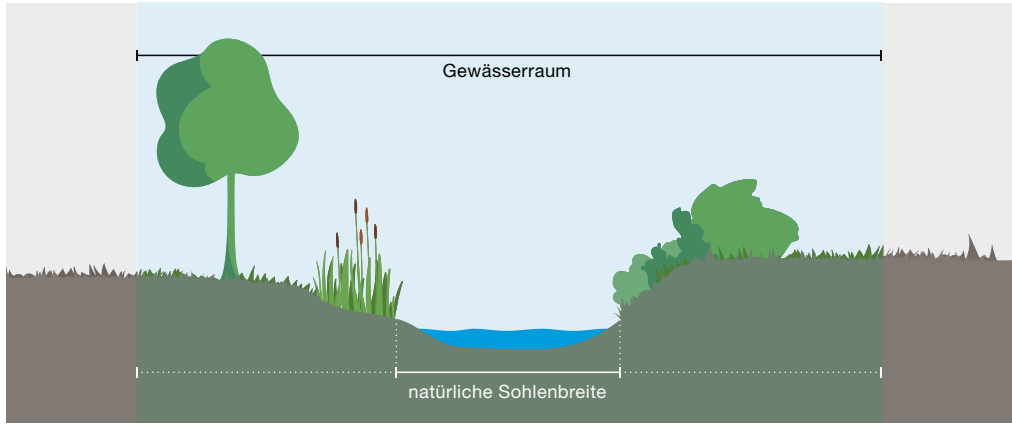

Bei Flüssen und Bächen betrachtet man für die Berechnung des Gewässerraums die natürliche Sohlenbreite, also jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt ist. Der Gewässerraum umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich und ist in der Regel gleichmässig auf beide Ufer verteilt.

Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Natürliche Sohlenbreite	Mindestbreite Gewässerraum
Fliessgewässer (Flüsse, Bäche)	Art. 41a Abs. 2 GSchV
weniger als 2 Meter	11 Meter
2 Meter bis 15 Meter	2,5 x natürliche Sohlenbreite + 7 Meter
mehr als 15 Meter	kantonale Vorgabe
Fliessgewässer in nationalen und kantonalen Schutzgebieten	Art. 41a Abs. 1 GSchV
weniger als 1 Meter	11 Meter
1 Meter bis 5 Meter	6 x natürliche Sohlenbreite + 5 Meter
mehr als 5 Meter	natürliche Sohlenbreite + 30 Meter

	Mindestbreite Gewässerraum
Stehende Gewässer (Seen, Weiher)	Art. 41b GSchV
Wasserfläche > 0,5 Hektar	15 Meter ab der Uferlinie

Was gilt im Gewässerraum?

Der Gewässerraum steht in erster Linie dem Gewässer zur Verfügung und darf deshalb nur extensiv, also mit begrenzten menschlichen Eingriffen gestaltet und bewirtschaftet werden.

Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, bleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Es gelten jedoch einige Nutzungseinschränkungen:

Keine neuen privaten Gebäude und Anlagen
Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten sind aber Ausnahmebewilligungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie möglich. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht.

Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel
Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen. Um zu verhindern, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen, dürfen aber innerhalb des Gewässerraums kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Neue Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser sind nicht erlaubt.

Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bleiben möglich
Für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse kann das Bauverbot im Gewässerraum gelockert werden. Diese müssen aber zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sein. Der Gewässerraum sichert somit auch Raum, damit künftig neue Erholungsangebote mit Bezug zum Gewässer entstehen können.

Auch standortgebundene Infrastrukturen wie Brücken oder Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, können im Gewässerraum bewilligt werden.

Sind die Einschränkungen im Gewässerraum neu?
Nein, denn bereits vor Juni 2026 mussten Bauten und Anlagen gemäss dem damaligen kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 21) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Verschiedentlich sind zudem Gewässerabstandslinien oder Gewässerbaulinien in Kraft. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes in einem Streifen von drei Metern entlang der Ufer verboten.

Mit dem Gewässerraum soll künftig möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend sein. Bei kleinen Gewässern und damit rund drei Viertel der Zürcher Gewässer wird der Gewässerraum in der Regel nicht breiter sein als die bisherigen Abstandsvorschriften.

Wie wird der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt?

Im Kanton Zürich wird zunächst der Gewässerraum im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen, kommunale Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Einbezug der Grundeigentümer
Für jedes Gewässer wird bestimmt, wie breit der Gewässerraum im Einzelfall sein muss. Je nachdem ob die Gemeinde oder der Kanton für ein Gewässer zuständig ist, ist der Ablauf leicht unterschiedlich (siehe rechts). In beiden Fällen werden betroffene Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen.

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit
Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter maps.zh.ch publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Dies erhöht die Transparenz und die Rechtssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Was gilt, bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist?
Bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist, gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Die Übergangsbestimmungen sehen in der Regel grössere Abstandsvorschriften vor als der Gewässerraum.

Kleine Gewässer im Siedlungsgebiet Zuständigkeit der Gemeinde	**Übrige Gewässer** Zuständigkeit des Kantons
1 Erarbeitung Entwurf	**1 Erarbeitung Entwurf**
2 Vorprüfung (60 Tage)	**2 Stellungnahme** Kantonale Fachstelle und Gemeinde (60 Tage)
3 Bereinigung Entwurf	**3 Bereinigung Entwurf**
4 Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	
5 Grundeigentümerverbindliche Festlegung durch die Baudirektion	
6 Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung	
7 Eventuell Rechtsmittelverfahren	
8 Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume unter maps.zh.ch	

BaudirektionKantonZürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
AbteilungWasserbau
Walcheplatz 2
8090 Zürich

www.gewaesserraum.zh.ch

Februar 2017 / Mai 2026 aktualisiert

Fotos: AWEL / Seite 2:
Amt für Verkehr, Mano Reichling